

Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes

Synopse

Dokumentation der Ergebnisse im Begutachtungsverfahren

Auflistung der Stellen, die im Begutachtungsverfahren eine Stellungnahme abgegeben haben

1. Gemeindevertreterverband der ÖVP Niederösterreich (kein Einwand)
2. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ (kein Einwand)
3. Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich

Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich

Seitens der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten wird gemäß § 12 Abs. 7 NÖ Gleichbehandlungsgesetz 1997 zum oben genannten Entwurf unter dem Blickwinkel der Gleichbehandlung und Frauenförderung nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Im Gesetzesentwurf werden personenbezogene Bezeichnungen ausschließlich in männlicher Form verwendet (der Ehegatte, der eingetragene Partner,...). Die NÖ Landesregierung hat sich mit Beschluss vom 9. März 2004 dazu bekannt, Gender Mainstreaming als Leitziel in allen Bereichen der Landesverwaltung umzusetzen. Die sprachliche Gleichstellung ist ein wichtiger Baustein der Gender Mainstreaming- Strategie und trägt bei zur weiteren Umsetzung auch faktischer Gleichstellung von Frauen und Männern. Generalklauseln gelten nicht als geschlechtergerechte Formulierung. Es wird die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache angeregt.

Erklärungen zu den Ausführungen der Gleichbehandlungsbeauftragten:

Bereits im ursprünglichen Text des NÖ Grundversorgungsgesetzes wurde auf die Verwendung geschlechtsneutraler Personenbezeichnungen geachtet, sofern dies im Zusammenhang mit Begriffen von anderen Rechtsvorschriften möglich war. Dem gegenständlichen Entwurf wurden die Begriffsbestimmungen des Asylgesetz 2005 BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009, zu Grunde gelegt.